



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **GEWERBEBETRIEB GEGEN WINDKRAFTANLAGE – KEINE KLAGEBEFUGNIS FÜR EMISSIONSKONKURRENTEN**

**OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.10.2019, 1 A 11941/17**

Der vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschiedene Fall betraf die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich sog. „Emissionskonkurrenten“ gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Wehr setzen können. Die Klägerin, ein Gewerbebetrieb, wandte sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, durch die der schallreduzierte Nachtbetrieb von fünf Windkraftanlagen, die sich in einer Entfernung zwischen 400 und 1.400 m zum Betrieb der Klägerin befinden, zugelassen worden war. Die Klägerin befürchtete, dass der Nachtbetrieb der Windkraftanlagen in Verbindung mit eigenen Emissionen und denjenigen eines angrenzenden Gewerbeparks zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in einem nahe gelegenen Wohngebiet führen könnte und auch sie selbst aus diesem Grund mit nachträglichen Anordnungen und der Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen rechnen müsse. Anders als die Vorinstanz verneinte das OVG unter den konkreten Umständen des Einzelfalls bereits die Zulässigkeit der Klage. Die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte oder rechtlich geschützter Interessen (§ 42 Abs. 2 VwGO) scheidet offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise aus; die Klägerin sei nicht klagebefugt. In Fällen, in denen (wie hier) eine Verletzung drittschützender Normen des einfachen Rechts nicht erkennbar sei, könne die Klagebefugnis zwar grundsätzlich aus den Grundrechten abgeleitet werden. Es bedürfe dann aber einer qualifizierten Grundrechtsbeeinträchtigung, da andernfalls eine Ausuferung subjektiver Rechte zu befürchten sei. Eine derart qualifizierte Grundrechtsbeeinträchtigung vermochte das Gericht im konkreten Fall indes nicht zu erkennen. Es liege allenfalls eine abstrakte Gefährdung vor. Es sei schon unklar, ob es überhaupt zu Richtwertüberschreitungen kommen werde. Ferner sei es unwahrscheinlich, dass gerade die Klägerin als „Störerin“ ausgemacht und zu nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet werden würde. Naheliegender sei die Inanspruchnahme des Betreibers der Windkraftanlagen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Urteil zeigt, dass die Gerichte nach wie vor strenge Maßstäbe an die Klagebefugnis lediglich mittelbar Betroffener anlegen. „Emissionskonkurrenten“ können sich daher nicht bereits auf die Gefahr möglicher Lärmschutzanordnungen hin („vorbeugend“) gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines anderen Emittenten wehren. Sie müssen vielmehr abwarten, ob derartige Anordnungen tatsächlich gegen sie ergehen, um sodann nachträglich gegen diese Anordnungen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.